



Deutsch-Bulgarische
Industrie- und Handelskammer
Германо-Българска
индустриално-търговска камара

**REGISTRIERUNG EINER
HANDELSVERTRETUNG
IN BULGARIEN**



Ausarbeitung:

Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer

Herausgeber:

Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer

F. J. Curie Str. 25 A

1113 Sofia

Bulgarien

Tel.: + 359 2 816 3010

Fax: + 359 2 816 3019

E-Mail: ahk-office@ahk-bg.org

Web: <http://bulgarien.ahk.de>

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
2.	Registrierungsverfahren	2
2.1	Erforderliche Unterlagen	2
2.2	Beglaubigungsanforderungen	4
3.	Gebühren	5
4.	Einzutragende Angaben	6
	Anhang	7
5.	Wichtige Kontaktanschriften in Bulgarien	8

Abkürzungen

- BHIK - Bulgarische Handels- und Industriekammer
- BNB - Bulgarische Nationalbank

1. Einleitung

Bulgarien bietet mit seinem hohen Wirtschaftswachstum und dem bevorstehenden EU-Beitritt ein interessantes Umfeld für deutsche Unternehmen. Firmen, die den bulgarischen Markt erschließen möchten, entscheiden sich oft für die Eröffnung einer Handelsvertretung (Repräsentanz). Dadurch lässt sich mit einem relativ geringen finanziellen und organisatorischen Aufwand eine Präsenz auf dem bulgarischen Markt aufbauen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über Förderung der Investitionen (siehe Anhang) können ausländische juristische Personen, die nach ihrem nationalen Recht zur Durchführung von Handelstätigkeiten befugt sind, Handelsvertretungen (Repräsentanzen) in Bulgarien eröffnen. Die Handelsvertretung muss bei der Bulgarischen Handels- und Industriekammer (BHIK) registriert werden, um als rechtsgültig anerkannt zu werden.

Die Handelsvertretung ist keine juristische Person und darf keine Handelstätigkeit ausüben, muss aber trotzdem eine EIK-Nummer (Einheitliche Registrierungsnummer für Unternehmen bei der BHIK) besitzen.

2. Registrierungsverfahren

Die Handelsvertretung wird in das „Einheitliche Handelsregister“ der BHIK eingetragen.

Jede ausländische Person, die laut örtlicher Gesetzgebung befugt ist eine Handelstätigkeit auszuüben, darf die Registrierung einer Handelsvertretung beantragen.

2.1 Erforderliche Unterlagen

- a.) Registrierungsantrag - das aktuelle Antragsformular kann als PDF-Datei von der offiziellen Internetseite der Bulgarischen Handels- und Industriekammer <http://www.bcci.bg> heruntergeladen werden.
- b.) Ein amtliches Dokument über die Registrierung der Firma im Ausland, ausgestellt von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit der örtlichen Gesetzgebung.
- c.) Ein amtliches Dokument über die Personen, die das Unternehmen führen oder vertreten dürfen, ausgestellt von der zuständigen Behörde gemäß Punkt 2.1.b)
- d.) Beschluss des Vorstands über die Eröffnung der Handelsvertretung in der Republik Bulgarien.
- e.) Spezielle, notariell beglaubigte Vollmacht im Original für die Person, die die Handelsvertretung in der Republik Bulgarien leiten wird, mit der genauen Beschreibung des

Ausmaßes ihrer Befugnisse – ausgestellt von der zuständigen Behörde gemäß Punkt 2.1.b.) Es kann auch eine beglaubigte Kopie der o.g. Vollmachtsurkunde vorgelegt werden.

- f.) Eine Unterschriftsprobe des Leiters der Repräsentanz, die entweder notariell beglaubigt ist oder persönlich einem Angestellten des Handelsregisters vorgelegt wird.
- g.) Eine ausgefüllte Registrierungskarte für das Informationssystem der Bulgarischen Handels- und Industriekammer. Die Registrierungskarte kann als PDF-Datei von der offiziellen Internetseite der Bulgarischen Handels- und Industriekammer <http://www.bcci.bg> heruntergeladen werden.
- h.) Quittung über die eingezahlte Eintragungsgebühr (siehe Punkt 3)

2.2 Beglaubigungsanforderungen

Die unter Punkt **2.1.b.)** und **2.1.c.)** aufgeführten Unterlagen bedürfen einer Echtheitsbestätigung und Legalisierung von:

- a) dem Außenministerium des Landes, das die betreffenden Unterlagen ausgestellt hat sowie der Konsularabteilung der Bulgarischen Botschaft im betreffenden Land, **oder**
- b) der Konsularabteilung des Landes, das die betreffenden Unterlagen ausgestellt hat, die in Bulgarien funktioniert, sowie dem bulgarischen Außenministerium (Konsularabteilung).
- c) Die o.g. Echtheitsbestätigung ist auch für die in Punkt 2.1.f.) und 2.1.g.) aufgeführten Unterlagen erforderlich, sofern deren notarielle Beglaubigung im Ausland erfolgte.

Nach der Echtheitsbestätigung müssen die Unterlagen von vereidigten Übersetzern ins Bulgarische übersetzt und dann beim Außenministerium der Republik Bulgarien (Konsularabteilung) legalisiert werden.

Falls die Dokumente mit einer Apostille versehen sind und von einem Land ausgestellt wurden, das die Haager Konvention unterzeichnet hat (z.B. Deutschland) reicht eine beglaubigte Übersetzung.

Weitere Beglaubigungen sind in diesem Fall nicht erforderlich.

3. Gebühren

Die Gebühr für die erstmalige Registrierung einer Handelsvertretung beträgt 100 EURO, berechnet in Lewa laut Wechselkurs der Bulgarischen Nationalbank (BNB) für den Tag der Unterlagenabgabe. Die Gebühr kann entweder in bar bei der BHIK oder auf ein Bankkonto der BHIK eingezahlt werden.

4. Gegenstand der Registrierung

Folgende Angaben werden in das einheitliche Register der BHIK eingetragen:

- a) Firmenname der Handelsgesellschaft – in englischer und bulgarischer Sprache.
- b) Daten der ausländischen Person, die die Handelsgesellschaft betreibt: Firmensitz, Adresse, Kontaktinformationen, Registrierungsinformationen gemäß Gesetzgebung des Sitzlandes, Rechtsform, Gesellschafter.
- c) Daten der in Bulgarien ansässigen Handelsvertretung: Adresse, Kontaktinformationen, Geschäftsfeld, verantwortliche(-r) Leiter und deren spezielle gesetzliche Befugnisse, EIK-Nummer und Bankkonto der Handelsvertretung.

Anhang

Auszug aus dem Gesetz über Förderung der Investitionen

Art. 6

Abs. 1: Ausländische Personen, die nach dem Recht ihres Landes befugt sind, eine Handelstätigkeit auszuüben, können in Bulgarien Handelsvertretungen eröffnen, die bei der Bulgarischen Industrie- und Handelskammer einzutragen sind.

Abs. 2: Die Vertretungen nach dem vorstehenden Absatz sind keine juristischen Personen und dürfen keine Wirtschaftstätigkeit ausüben.

Abs. 3: Die Geschäfte, die eine ausländische Person für den Bedarf einer von ihr gemäß Absatz 1 eingetragenen Vertretung mit einheimischen Personen abschließt, unterliegen dem Verfahren über Geschäftsabschlüsse zwischen einheimischen Personen.

5. Wichtige Kontaktanschriften in Bulgarien

Bulgarische Handels- und Industriekammer

1000 Sofia
Parchevich Str. № 42
Tel.: 00359 2 9872631
Fax: 00359 2 9873209
E-Mail: bcci@bcci.bg
Web: www.bcci.bg

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bulgarien

F. J. Curie Str. № 25
1113 Sofia
Tel.: 00359 2 91838-0
Fax: 00359 2 9630892
E-Mail: reg1@sofi.diplo.de
Web: www.sofia.diplo.de
Leiter des Wirtschaftsdienstes: Herr Bernd Ganter

Justizministerium

1040 Sofia
Slavjanska Str. № 1
Tel.: 00359 2 91408
Fax: 00359 2 9819157
E-Mail: pr@justice.government.bg
Web: www.mjeli.government.bg

Patentamt

1040 Sofia
Dr. G. M. Dimitrov Str. № 52b
Tel.: 00359 2 9701
Fax: 00359 2 8735258
Web: www.bpo.bg